

muß mit dem Ziel vorgenommen worden sein, einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Der mit dieser Zielstellung Handelnde mußte nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände zum Zeitpunkt der Tatentscheidung die schließlich eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten dürfen.

Ob eine riskante Handlung sozial und rechtlich gerechtfertigt ist oder nicht, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Als Orientierungsgesichtspunkte gelten folgende soziale Grundsatzforderungen:

- a) Die Vornahme der riskanten Handlung muß aus einer *gesellschaftlich-volkswirtschaftlichen Notwendigkeit* heraus erfolgen, ein *dringendes wirtschaftliches Bedürfnis ausdrücken*.
- b) Es muß eine sachgerechte Entscheidung ergehen, die von einer die Handlung rechtfertigenden *Verhältnismäßigkeit zwischen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Handlung*, der Höhe der mit der Handlung gefährdeten Wertsubstanz und dem Gefährdungsgrad getragen wird. Grundsätzlich ist bei der rechtlichen Einschätzung und Wertung davon auszugehen, daß die mit der produktionsriskanten Handlung *erstrebte* Wertsubstanz diejenige wesentlich übersteigen muß, die in Gefahr gebracht wird.
- c) In engem Zusammenhang mit der Wertabwägung steht die Frage der *Wahrscheinlichkeit* des Gelingens, d. h. des positiven Ausgangs oder Verlaufs der riskanten Handlung. Die Wahrscheinlichkeit für das Gelingen einer riskanten Handlung muß in Abhängigkeit von den erstrebten und gefährdeten Wertgrößen erfaßt werden.
- d) Für den Fall des Mißlingens der riskanten Handlung sind anhand der möglichen negativen Ausgänge, die in die Entscheidungsfindung als Möglichkeit mit einbezogen wurden und Bestandteil der vorgenommenen Abwägungen sind, *optimale Sicherheitsvorkehrungen* - Ersatzsicherheitsvorkehrungen - zu treffen.
Nur die mit der Vornahme der riskanten Handlung unvermeidliche Gefährdung ist gesellschaftlich vertretbar.
- e) Riskante Handlungen dürfen nur von dem sachkundigsten Personenkreis vorgenommen werden.

Paragraph 169 Abs. 2 StGB — *Forschungs- und Entwicklungsrisiko* — entspricht im tatbestandlichen Aufbau, in der subjektiven Zielsetzung des Handelnden und bezüglich der Kriterien, die für das Vorliegen eines gerechtfertigten Risikos entwickelt wurden, im wesentlichen den zu § 169 Abs. 1 StGB dargestellten Grundsätzen.

Auf der objektiven Seite ist zu prüfen, ob die Risikohandlung im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente lag, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgenommen wurden.

Paragraph 169 ist in seinem *Anwendungsbereich* ausdrücklich auf die Schädigungstatbestände (§§ 163 bis 168 StGB) *beschränkt* und wird insbesondere beim Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) zur Anwendung kommen. Er gilt also *nicht bei Verletzungen von Arbeitsschutzbestimmungen* (§§ 193 ff. StGB). Die Risikobestimmung des § 169 StGB betrifft nicht das Risiko für Leben und Gesundheit von Menschen. Schließt eine gerechtfertigt riskante, ökonomisch bedeutsame Handlung auch Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ein, so ist zu prüfen, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf der Grundlage der Bestimmungen über die Schuld (§§ 5 bis 14 StGB) bzw. über den Widerstreit der Pflichten (§ 20 StGB) ausgeschlossen oder zumindest erheblich vermindert werden kann.¹⁶⁾

6.2.4.

Straftaten, die gegen spezielle Seiten der Leitungs- und Planungstätigkeit des sozialistischen Staates auf ökonomischem Gebiet gerichtet sind (§§ 172, 173, 176 StGB)

Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse

Der allseitige Schutz der Volkswirtschaft der DDR erfordert auch den strafrechtlichen *Schutz der wissenschaftlich-technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Werktätigen*.

Paragraph 172 Abs. 1 StGB stellt das *unbefugte Offenbaren geheimzuhaltender* wirtschaftlicher, technischer oder wissenschaftlicher *Tatsa-*

16 Vgl. D. Seidel, Risiko in Produktion und Forschung als gesellschaftliches und strafrechtliches Problem, Berlin 1968, S. 235 f.